

Inhalt

Vorwort	7
Einführung	9
1 Die Kindertagespflege vom Kind aus gedacht	13
1.1 Das Kind als Träger eigener Rechte	13
1.2 Der Vorrang des Kindeswohls: Grundbedürfnisse und Grundrechte	16
1.3 Kindeswohl und Kindeswille	19
1.4 Kinderrechte, Elternrechte und staatliches Wächteramt	21
2 Kinderrechte: ein Blick zurück	23
2.1 Der gesellschaftliche Wandel im Bild vom Kind	23
2.2 Kinderrechte international	24
2.3 Kinderrechte in Deutschland	26
3 Kinderschutz in der Kindertagespflege – rechtliche Rahmenbedingungen	30
3.1 Kinderrechtsbasierter Kinderschutz	30
3.2 UN-Kinderrechtskonvention: Menschenrechte des Kindes	31
3.3 Grundgesetz: Elternverantwortung und Wächteramt des Staates	34
3.4 Bürgerliches Gesetzbuch: Recht auf gewaltfreie Erziehung ...	35
3.5 Strafgesetzbuch: Gewalt gegen Kinder als Straftatbestand	36
3.6 Kinder- und Jugendhilfegesetz: individueller und institutioneller Kinderschutz	37
3.7 Kinderschutz vor Datenschutz	38
4 Der Schutzauftrag von Kindertagespflegepersonen	39
4.1 Vereinbarung gemäß § 8a Absatz 5 SGB VIII	39
4.2 Gefährdungseinschätzung	40
4.3 Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft	44
4.4 Gespräche mit Kindern	45
4.5 Gespräche mit Eltern	48
4.6 Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen	51
4.7 Information des Jugendamtes in bestimmten Fällen	52
4.8 Handeln in akuten Notsituationen	52
4.9 Das Wichtigste auf einen Blick	53
5 Gewalt im familiären Bereich: erkennen und handeln	55

5.1	Formen, Ursachen und Folgen von Gewalt	55
5.2	Vernachlässigung	60
5.3	Seelische Gewalt	63
5.4	Körperliche Gewalt	69
5.5	Sexualisierte Gewalt	72
5.6	Hochstrittige Trennung/Scheidung	75
6	Gewalt in der Kindertagespflegestelle: erkennen und handeln	79
6.1	Formen, Ursachen und Folgen von Gewalt durch Kindertagespflegepersonen	79
6.2	Beschämung und Entwürdigung	84
6.3	Zwang zum Essen	87
6.4	Drängeln zum Schlafen	89
6.5	Mangelnde Nähe-Distanz-Regulation	92
6.6	Ignorieren von Übergriffen unter Kindern	95
6.7	Prävention von Gewalt	97
6.8	Professioneller Umgang mit Gewalt durch Kindertagespflegepersonen	101
7	Gute Qualität in der Kindertagespflege: das Kind steht im Mittelpunkt	105
7.1	Der Kinderrechtsansatz in der Kindertagespflege	105
7.2	Bausteine eines Gewaltschutzkonzepts	107
7.3	Menschen- und Kinderrechtsbildung	109
7.4	Die Reckahner Reflexionen für eine Ethik pädagogischer Beziehungen	111
Anhang	115
	Checkliste zur Umsetzung eines kinderrechtsbasierten Kinderschutzes	115
	Rechtliche Regelungen zum Kinderschutz in der Kindertagespflege	118
	Literatur	125
	Internet-Adressen	128

Vorwort zur kleinen Reihe „Pädagogische Einsichten: Praxis und Wissenschaft im Dialog“

Die Reihe „*Pädagogische Einsichten: Praxis und Wissenschaft im Dialog*“ strebt an, in alltäglichen pädagogischen Erfahrungen und in wissenschaftlichen Studien gewonnenes Wissen im Bildungswesen bekannt zu machen. Die Reihe beruht auf der Einsicht, dass sowohl in pädagogischen als auch in wissenschaftlichen Arbeitsfeldern wertvolle Erkenntnisquellen erschlossen werden. Sie sollen aufeinander bezogen und wechselseitig in verständlicher Sprache zugänglich gemacht werden. Jedes der Bücher trägt dazu bei, Brücken zwischen Praxis und Theorie zu bauen.

Zielgruppen der Reihe sind Studierende und Lehrende an Universitäten, Fachhochschulen und Fachschulen, Personen in Leitungs-, Aufsichts- und Trägerfunktionen, Lehrkräfte und Fachkräfte in pädagogischen Praxisfeldern sowie in Fortbildung, Beratung, Verwaltung und Bildungspolitik tätige Fachleute.

In der Umschlaggestaltung kommt etwas von den Zielen zum Ausdruck, denn die grafischen Elemente wandern aus pädagogischen Praxiskontexten in erziehungswissenschaftliche Erkenntniswelten. Verwendet werden Patchworks aus Zeichnungen von Kindern und Jugendlichen, die unter Anleitung von Anke Kremer, Kunstpädagogin und Gründerin der Internetkunstgalerie „Der rote Hahn“, entstanden sind. Herzlich danken wir Anke Kremer, dass sie die Bilder gesammelt und zugänglich gemacht hat. Jedes Cover der Reihe zeigt eine andere Version des Patchworks. Jede einzelne Zeichnung symbolisiert Freiheit für persönliche Einzigartigkeit und intrapersonelle Vielseitigkeit. Nur in ihrem relationalen Zusammenspiel werden Bildelemente ausdrucksstark und bedeutsam, so dass unhintergehbare existentielle Bezogenheit veranschaulicht wird. Indem verschiedene Zeichnungen einen gemeinsamen Raum teilen, symbolisieren sie Offenheit für Pluralität und wechselseitiges Wertschätzen.

Die Herausgeberinnen der Reihe *Pädagogische Einsichten* danken der Verlegerin Barbara Budrich und der Lektorin Miriam von Maydell herzlich für ihre spontane Bereitschaft diese Buchreihe in ihrem Verlag erscheinen zu lassen und für die umsichtige Betreuung der Entstehungsprozesse der Bücher. Der Verlagsgrafikerin Eva Mutter sei für die Anfertigung der Umschläge unter Verwendung der Patchworks gedankt.

Die Reihenherausgeberinnen

Prof. Dr. Anke König (Universität Vechta),
Prof. Dr. Anne Piezunka (Goethe-Universität Frankfurt am Main
und Hochschule für Angewandte Pädagogik Berlin)
Prof. Dr. Annedore Prengel (Ansprechpartnerin für die Reihe:
prengel@uni-potsdam.de, Universität Potsdam i.R.
und Goethe-Universität Frankfurt am Main)
Dr. Sophia Richter (Goethe-Universität Frankfurt am Main)

Einführung

Aus Sicht junger Kinder gibt es gute Gründe für die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson. Kindertagespflegestellen sind familiennahe Orte, an denen bis zu fünf Kinder von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater tagsüber betreut werden. Die Betreuung findet zumeist in privaten Räumen oder extra dafür angemieteten und üblicherweise gut überschaubaren Räumlichkeiten statt. Die Kinder bauen in der Regel enge, bindungsähnliche Beziehungen zur Kindertagespflegeperson auf, die in Ergänzung zu den Eltern zu einer verlässlichen Person im Alltag wird.

Die anderen Kinder werden zu wichtigen Spielpartner:innen, gerade wenn zu Hause (noch) keine Geschwister vorhanden sind. Aufgrund der kleinen Gruppe ist die Kindertagespflegeperson besonders gut in der Lage, die individuellen Bedürfnisse jedes Kindes zu berücksichtigen. Die Kinder können sich in hohem Maße an der Gestaltung des Alltags beteiligen. Kindertagespflegeperson und Eltern stehen in engem Austausch und gehen eine intensive Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ein. In vielen Fällen bietet die Kindertagespflegestelle eine große Flexibilität, so dass eine Betreuung auch bei ungewöhnlichen Arbeitszeiten der Eltern möglich ist.

Neben den Chancen sind mit der Kindertagespflege auch Risiken verbunden. Da die Kindertagespflegeperson zumeist alleine tätig ist, haben Kinder und Eltern keine Ausweichmöglichkeiten, wenn die Beziehung zu dieser Person weniger gut funktioniert. Im Fall von Krankheit oder Urlaub, oder wenn die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit beendet, müssen die betroffenen Kinder nicht nur einen personellen, sondern auch einen räumlichen Wechsel bewältigen. Die Qualifizierung entspricht in den meisten Fällen nicht dem Niveau pädagogischer Fachkräfte in Kitas, auch wenn Kindertagespflegepersonen verpflichtet sind, berufsvorbereitende und berufsbegleitende Qualifizierungskurse zu absolvieren. Aufgrund des fehlenden Teams ist es für Kindertagespflegepersonen nicht einfach, ihre Arbeit kollegial zu reflektieren und bei Konflikten eine zweite Meinung einzuholen.

Auch wenn Kindertagespflege im Vergleich zu Kindertageseinrichtungen (Kitas) deutlich weniger in Anspruch genommen wird, so ist sie doch für eine große Zahl insbesondere sehr junger Kinder und deren Eltern attraktiv. Im Jahr 2023 betreuten rund 41.000 Kindertagespflegepersonen in Deutschland insgesamt etwa 167.000 Kinder. Mehr als 80 Prozent der in Kindertagespflege betreuten Kinder waren im Alter zwischen null und drei Jahren. Unabhängig von der gewählten Betreuungsform lag die Tagesbetreuungsquote der Unter-Dreijährigen zu diesem Zeitpunkt bei 36,4 Prozent. Von den insgesamt rund 857.000 betreuten Kindern dieser Altersgruppe besuchten etwa 722.000 Kin-

der eine Kindertageseinrichtung, rund 135.000 Kinder – also etwa 16 Prozent – wurden in Kindertagespflege betreut (Statistisches Bundesamt o.Jg.).

Aufgrund ihrer hohen Fürsorgeabhängigkeit und weil sie noch nicht imstande sind, selbst Hilfe zu holen, sind Kinder in den ersten Lebensjahren besonders verletzlich. Der Schutz ihrer Rechte und vor allem der Schutz vor Gewalt sind daher sehr wichtig. Eltern wollen in der Regel das Beste für ihr Kind und sie wissen, dass Gewalt kein Erziehungsmittel sein darf. Aber nicht alle Eltern schaffen es, auf Gewalt zu verzichten. Kindertagespflegepersonen betreuen die Kinder über viele Stunden an den meisten Tagen im Jahr. Sie sind daher besonders gut geeignet, Hinweise auf seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt oder Vernachlässigung in Familien frühzeitig zu erkennen und auf Hilfen hinzuwirken.

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Jahr 2021 wurde der Schutzauftrag der Kindertagespflege ausdrücklich gesetzlich verankert. Kindertagespflegepersonen sind nunmehr verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen, das Gespräch mit den Eltern zu suchen und gegebenenfalls weitere Schritte wie zum Beispiel eine Information des Jugendamtes zu unternehmen.

Für die Praxis ergeben sich zahlreiche Fragen. Wann genau ist die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung überschritten? Woran kann ich eine Gefährdung erkennen? Welche Möglichkeiten der Risikoeinschätzung gibt es? Wie kann eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden? Auf welche Weise kann ich die Eltern ansprechen und für Hilfen motivieren? Was tun, wenn die Eltern nicht bereit sind, Hilfen anzunehmen? Wann muss das Jugendamt informiert werden und mit welchen Konsequenzen ist dann zu rechnen? Wie hoch ist das Risiko, dass Eltern in einem solchen Fall den Platz in der Kindertagespflegestelle kündigen? Wie kann die Fachberatung im Jugendamt oder bei einem freien Träger in dem gesamten Prozess unterstützend beraten?

Fehlverhalten und Gewalt können auch von Kindertagespflegepersonen oder anderen in ihrem Haushalt lebenden Personen ausgehen. Da die Kindertagespflegeperson in einem professionellen Feld tätig ist, muss ihr Handeln höheren Ansprüchen genügen, als dies von Eltern erwartet werden kann. Nicht erst im Falle einer Kindeswohlgefährdung, sondern bereits bei einer Beeinträchtigung des Kindeswohls sind Konsequenzen notwendig. Im Unterschied zu Kindertageseinrichtungen gibt es für die Kindertagespflege zwar bisher noch keine bundesgesetzliche Verpflichtung zur Erarbeitung eines Gewaltschutzkonzepts. Aber zahlreiche Jugendämter, Fachberatungsstellen und Verbände im Bereich der Kindertagespflege setzen sich für die Erarbeitung solcher Schutzkonzepte ein, eine aus kinderrechtlicher Perspektive zu begrüßende Entwicklung.

Auch mit Blick auf den institutionellen Kinderschutz in der Kindertagespflege tauchen viele Fragen auf. Welche Formen, Ursachen und Folgen des Fehlverhaltens von Kindertagespflegepersonen gibt es? Wann muss von einer Beeinträchtigung des Kindeswohls gesprochen werden? Welche Möglichkeiten der Prävention gibt es? Was tun, wenn etwas passiert ist? Welche Bausteine gehören zu einem Gewaltschutzkonzept und wie kann ein solches Konzept erarbeitet werden?

Das vorliegende Buch behandelt die rechtlichen und fachlichen Aspekte rund um den Kinderschutz in der Kindertagespflege. Dafür ist es notwendig, die Kindertagespflege vom Kind aus zu denken und die Interessen und Rechte der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Der Fokus liegt auf der Erörterung eines an den Rechten der Kinder orientierten Kinderschutzes. Vor allem sollen Antworten auf folgende Fragen gegeben werden:

- Welche Rechte haben Kinder in der Kindertagespflege?
- Was ist unter Kindeswohl zu verstehen?
- Welcher Zusammenhang besteht zwischen Kindeswille und Kindeswohl?
- In welchem Verhältnis stehen Kinderrechte, Elternrechte und staatliches Wächteramt?
- Wie hat sich das gesellschaftliche Bild vom Kind verändert?
- Was bedeutet kinderrechtsbasierter Kinderschutz?
- Welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten?
- Wie ist der Schutzauftrag von Kindertagespflegepersonen zu verstehen?
- Was gehört in die Vereinbarungen zum Kinderschutz gemäß § 8a Absatz 5 SGB VIII?
- Worin bestehen wichtige Formen, Ursachen und Folgen von Gewalt?
- Wie können Kinder vor Gewalt im familiären Bereich geschützt werden?
- Was tun bei Fehlverhalten und Gewalt durch Kindertagespflegepersonen?
- Wie kann der Kinderrechtsansatz in der Kindertagespflege verwirklicht werden?
- Was sind die Bausteine eines Gewaltschutzkonzepts?
- Welche ethischen Grundsätze sind in pädagogischen Beziehungen zu beachten?

Normativer Bezugspunkt bei der Beantwortung dieser Fragen sind die globalen Kinderrechte, wie sie in der praktisch universell ratifizierten und auch in Deutschland uneingeschränkt geltenden UN-Kinderrechtskonvention niedergelegt sind. Kennzeichnend für einen solchen Kinderrechtsansatz ist, dass nicht allein nach den Bedürfnissen, sondern gleichermaßen nach den Rechten der Kinder gefragt wird. Der Kinderrechtsansatz bildet den Rahmen zur Ausrichtung des Handelns an den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Damit ist er ein auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern ausgerichteter Menschenrechtsansatz.

Die Verbindung zwischen einer Pädagogik, die vom Kind aus denkt, und dem Bezug zu den Rechten der Kinder liegt nahe. Wer als Kindertagespflegeperson mit Kindern arbeitet, braucht eine klare Orientierung, wo Recht aufhört und Unrecht beginnt. Traditionelle Überzeugungen – seien sie kulturell überliefert oder religiös begründet – bieten hier zwar wichtige Anknüpfungspunkte. Aber sie haben einen entscheidenden Mangel: Ihre Akzeptanz und Legitimation sind begrenzt. In einer multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft können sie keine fraglose Gültigkeit mehr beanspruchen. Während die Verbindlichkeit überlieferter Werte abnimmt, steigt zugleich der Bedarf nach einem für alle gültigen Wertekanon.

Einen Ausweg bietet die Orientierung an den globalen Kinderrechten als unverzichtbarer Baustein guter Qualität in der Kindertagespflege. Denn die weltweit geltenden Kinderrechte enthalten diesen verbindlichen Wertekanon. Sie fordern Respekt vor der Würde und den unveräußerlichen Rechten aller Menschen und sind der zentrale Fixstern, wenn es darum geht, die Rechte und den Schutz aller Kinder in der Kindertagespflege zu verwirklichen.

Dieses Buch beruht auf meiner langjährigen Expertise sowohl im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) als auch mit Bezug zu den Kinderrechten national und international. Am Schnittpunkt von Wissenschaft, Praxis und Politik hatte ich die Gelegenheit, im Rahmen zahlreicher Fachtagungen, Vorträge und Fortbildungen mit den unterschiedlichen Akteur:innen im Feld der Kindertagespflege im Austausch zu sein und von ihren Erfahrungen und Perspektiven zu profitieren.

Ich danke den zahlreichen Kindertagespflegepersonen, Fachberater:innen, Vertreter:innen von Organisationen und Verbänden der Kindertagespflege, Mitarbeiter:innen in Jugendämtern sowie politisch Verantwortlichen, dass sie ihr Wissen und ihre Überzeugungen mit mir geteilt haben und auf diese Weise – oft ohne dass ihnen dies bewusst war – zum Gelingen dieses Buches beigetragen haben.

Mein ganz besonderer Dank gilt Dr. Eveline Gerszonowicz, wissenschaftliche Referentin des Bundesverbandes für Kindertagespflege, für ihre sorgfältige Durchsicht des Manuskripts sowie für die bereichernden Gespräche über zentrale Aspekte des Kinderschutzes in der Kindertagespflege.

1 Die Kindertagespflege vom Kind aus gedacht

In diesem Kapitel erfahren Sie,

- dass jedes Kind eine Würde hat und Träger von Rechten ist,
- was unter dem Vorrang des Kindeswohls zu verstehen ist,
- welches Verhältnis zwischen Wille und Wohl des Kindes besteht,
- wie Kinderrechte und Elternrechte zusammenhängen.

1.1 Das Kind als Träger eigener Rechte

Jedes Kind ist einzigartig. Es hat eine eigene Würde und ist von Geburt an Träger von Rechten. Kinderrechte müssen nicht erworben oder verdient werden. Sie sind unabhängig von Alter, Geschlecht, Sprache, Religion, Hautfarbe und anderen Eigenschaften und stehen jedem Kind einfach deshalb zu, weil es sich um einen Menschen handelt. Die Würde des Kindes zu achten bedeutet zu respektieren, dass jedes Kind um seiner selbst willen existiert und niemals zum Objekt oder bloßen Mittel herabgewürdigt werden darf (vgl. Kant 1797/1983, S. 61).

Die Forderung nach gleichen und unveräußerlichen Rechten für alle Menschen ist historisch eng mit philosophischen, religiösen und kulturellen Traditionen in unterschiedlichen Weltregionen verbunden (vgl. Joas 2015). In Europa wurde diese Forderung in der Zeit der Aufklärung politisch wirksam. Sie ist ein zentraler Bestandteil der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 und der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte im Rahmen der Französischen Revolution von 1789. Auch wenn die Verwirklichung gleicher Rechte in der Realität noch lange Zeit auf bestimmte Teile der Bevölkerung – zunächst vor allem auf Männer mit heller Hautfarbe, später dann auch auf Frauen – begrenzt blieb, war die Vorstellung allgemeiner und gleicher Rechte für alle Menschen nicht mehr wegzudenken und wurde zum Bestandteil sämtlicher auf die Menschenrechte aufbauenden Befreiungsbewegungen.

Universellen Anspruch auf Verwirklichung unter Einbeziehung aller Gruppen der Bevölkerung erlangten die Menschenrechte auf neue Weise in der Mitte des 20. Jahrhunderts. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem menschenverachtenden Nationalsozialismus und des damit verbundenen Zweiten Weltkriegs verabschiedeten die Vereinten Nationen 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. In der Präambel heißt es: „Die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen [bildet] die Grundlage

von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt.“ Die bereits drei Jahre zuvor beschlossene Charta der Vereinten Nationen spricht ihrerseits vom „Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit“.

Fast zeitgleich mit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte trat in Deutschland das Grundgesetz in Kraft. Der Bezug auf die Würde und die unveräußerlichen Rechte jedes Menschen ist auch hier zentral: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“, lautet der erste Satz in Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes. Absatz 2 ergänzt: „Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“

Die Würde jedes Kindes zu achten und das Kind als Rechtssubjekt zu respektieren, ist die Grundlage der Arbeit mit Kindern und für Kinder. Mit der Orientierung an den Kinderrechten ist zugleich eine Absage an paternalistische Haltungen verbunden. Kinder sind nicht bloß Objekt des Schutzes und der Fürsorge. Eine an den Rechten der Kinder orientierte Pädagogik respektiert das Kind als eigenständigen Träger von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten. Die Umsetzung der Rechte jedes Kindes ist ein zentraler Aspekt guter Qualität in der Kindertagespflege.

Kinderrechte sind die auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern bezogenen allgemeinen Menschenrechte. Sie berücksichtigen sowohl die Gleichheit als auch die Verschiedenheit zwischen Kindern und Erwachsenen. Werden der Status des Menschseins und die damit verbundenen Rechte als Maßstab des Vergleichs genommen, sind Kinder den Erwachsenen gleich. Zugleich unterscheiden sich Kinder zweifellos von Erwachsenen: Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Als „Seiende“ sind sie einerseits Menschen wie alle anderen auch. Als „Werdende“ sind sie andererseits Menschen in einer besonders verletzlichen Entwicklungsphase.

Das Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern ist insofern asymmetrisch: Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder, nicht jedoch umgekehrt Kinder in gleicher Weise für Erwachsene. Aufgrund der Entwicklungsstatsache brauchen Kinder besonderen Schutz, Förderung und besondere, kindgerechte Beteiligungsformen. Für eine gesunde Entwicklung sind sie auf Erwachsene angewiesen, die im Sinne einer advokatorischen Ethik (Brumlik 2017) Verantwortung dafür übernehmen, dass die Kinder zu ihrem Recht kommen.

In pädagogischen Einrichtungen, wie zum Beispiel in Kindertagespflegestellen, findet die Begegnung zwischen Erwachsenen und Kindern jeweils in zweifacher Weise statt. Einerseits – gemessen am Subjektstatus jedes Menschen – als Begegnung zwischen Gleichen. Dies kommt in der Forderung zum Ausdruck, dass pädagogische Beziehungen auf Augenhöhe erfolgen sollen. Wie alle Menschen sind Kinder als eigenständige und gleichwertige Persönlichkeiten zu achten. Sie sind (Rechts-)Subjekte und Expert:innen in eigener

Sache, ausgestattet mit einer jeweils individuellen Sichtweise, die es zu respektieren gilt. Kinder bringen ihre besonderen Bedürfnisse in die Beziehung ein und gestalten diese aktiv mit.

Andererseits ist die Beziehung zwischen Kindertagespflegepersonen und Kindern eine Begegnung zwischen Ungleichen. Die Kindertagespflegepersonen stehen in der Verantwortung, Kinder zu ihrem Recht kommen zu lassen. Diese Verantwortung besteht nicht in gleicher Weise aufseiten des Kindes. Mit dieser Asymmetrie verbunden ist eine unvermeidliche Machtungleichheit. Die Kindertagespflegepersonen haben die Pflicht, ihre Macht nicht für eigene Zwecke, sondern ausschließlich an den besten Interessen des Kindes (Kindeswohl) orientiert zu nutzen.

Im pädagogischen Alltag muss die Parallelität von Gleichheit und Ungleichheit immer wieder neu balanciert werden. Eine Reduktion auf das eine oder andere Element wird den Anforderungen an pädagogische Beziehungen nicht gerecht. Wird die Gleichheit zwischen Erwachsenen und Kindern überbewertet, so leugnet dies die notwendigerweise bestehenden Unterschiede. Kinder werden dann wie kleine Erwachsene behandelt, und die pädagogische Beziehung pervertiert zur Kumpanei mit allen damit verbundenen Gefahren von Grenzverletzungen auf Kosten des Kindes.

Verschiebt sich umgekehrt die Balance einseitig in Richtung Ungleichheit, geschieht dies auf Kosten der Gleichwürdigkeit von Kindern und Erwachsenen. Kinder werden in diesem Fall auf einen Status des „Noch-nicht“ festgelegt. Die sich entwickelnden Fähigkeiten und die wachsende Bereitschaft von Kindern zu Verantwortungsübernahme bleiben unbeachtet. Erwachsene Verantwortung für Kinder verkehrt sich zur paternalistischen Verfügungsmacht über das Kind.

Bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Kindern und Erwachsenen geht es sowohl um Gleichberechtigung als auch um Anerkennung der Verschiedenheit. In der Balance von Gleichheit auf der einen und Verschiedenheit auf der anderen Seite liegt die besondere Herausforderung im Umgang der Erwachsenen mit den Kindern. Dieses Verhältnis angemessen zum Ausdruck zu bringen, ist die Aufgabe des internationalen wie auch des nationalen Rechts.

Mit der Anerkennung besonderer Bedürfnisse von Kindern, die von denen der Erwachsenen unterschieden werden können, ist die Erkenntnis verbunden, dass Kinder einen eigenen, auf ihre spezielle Situation bezogenen Menschenrechtsschutz benötigen. Rund 40 Jahre nach Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte haben die Vereinten Nationen daher 1989 die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet, die in spezifischer Weise die jedem Kind zustehenden Menschenrechte normiert.

Die UN-Kinderrechtskonvention ist Teil einer Reihe internationaler Konventionen, in denen die Menschenrechte für besonders schutzbedürftige Gruppen der Bevölkerung formuliert wurden. Hierzu gehören unter anderem die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (UN-Frauenrechtskonvention) und die Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention).

Die in der UN-Kinderrechtskonvention enthaltenen Rechte sind nicht „andere“, jenseits der allgemeinen Menschenrechte angesiedelte Rechte, denn „der Geist der Kinderrechte kommt aus dem Zentrum menschenrechtlichen Denkens“ (Kerber-Ganse 2009, S. 71). Vielmehr konkretisiert und erweitert die Kinderrechtskonvention die allgemeinen Menschenrechte in Bezug auf die besonderen Interessen von Kindern. Kinderrechte sind daher Menschenrechte für Kinder. Die Konvention enthält sowohl die für alle Menschen geltenden Rechte (equal rights) als auch eine Reihe spezifischer, auf die besondere Situation von Kindern zugeschnittene Rechte (special rights) (Hanson 2008, S. 8).

1.2 Der Vorrang des Kindeswohls: Grundbedürfnisse und Grundrechte

Artikel 3 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention: Vorrang des Kindeswohls

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen (...), ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

„Kindeswohl“ (im englischen Original der UN-Kinderrechtskonvention: „best interests of the child“) ist der wichtigste sozialwissenschaftliche Begriff, wenn es darum geht, die Interessen von Kindern zu berücksichtigen. Zugleich ist das Wohl des Kindes die zentrale juristische Norm im Bereich des Kindschafts- und Familienrechts. Gemäß § 1627 BGB sind die Eltern gehalten, die elterliche Sorge „zum Wohl des Kindes auszuüben“. In § 1697a BGB wird das Kindeswohl zum allgemeinen Prinzip familiengerichtlicher Entscheidungen erhoben. Dort heißt es: „Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht (...) diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.“

Rechtlich handelt es sich beim Begriff des Kindeswohls um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der sich einer allgemeinen Definition entzieht und daher der Interpretation im Einzelfall bedarf. Um eine solche auf den Einzelfall bezogene Auslegung vornehmen zu können, sind Jurist:innen regelmäßig auf